



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 54/1993

Dresden, 30. Dezember 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1993 Gesetz zur Enflechtung der VEB WAB-Nachfolgegesellschaften und Kommunalisierung der Wasserversorgung	1253
17. 12. 1993 Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen	1256
24. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst	1257
28. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz	1262
8. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über das Aussetzen von Wild (WildaussetzungsVO)	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Kostentragung für das zur Unterhaltung der Kreisstraßen erforderliche Personal	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise	1264
23. 9. 1993 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Großdubrau	1265

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 54/1993

Dresden, 30. Dezember 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1993 Gesetz zur Entflechtung der VEB WAB-Nachfolgegesellschaften und Kommunalisierung der Wasserversorgung	1253
17. 12. 1993 Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen	1256
24. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst	1257
28. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz	1262
8. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über das Aussetzen von Wild (WildaussetzungsVO)	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Kostentragung für das zur Unterhaltung der Kreisstraßen erforderliche Personal	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise	1264
23. 9. 1993 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Großdubrau	1265

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Entflechtung der VEB WAB-Nachfolgesellschaften
und Kommunalisierung der Wasserversorgung

(WAB-Entflechtungsgesetz)

Vom 16. Dezember 1993

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, zeitlich begrenzt, im Zuge der Entflechtung der VEB WAB-Nachfolgesellschaften die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den Fällen, in denen eine freiwillige kommunale Zusammenarbeit nicht zustande gekommen ist.

Es bezweckt auch eine Sicherstellung der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Vereinbarung über die Trinkwasserversorgung

(1) Zwischen den in der Anlage zu diesem Gesetz als verpflichtet bestimmten Körperschaften (verpflichtete Körperschaften) und den keinem oder einem in Teilfunktion bestehenden Wasserversorgungszweckverband angehörenden Gemeinden sowie weite-

ren Wasserversorgungszweckverbänden des regionalen Versorgungsgebiets (zugeordnete Aufgabenträger) besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen und der Anlage eine Vereinbarung.

(2) Die durch die Vereinbarung verpflichtete wasserbeschaffende Körperschaft hat die zugeordneten Aufgabenträger auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab 1. Januar 1994, mit Trinkwasser zu beliefern (Wasserbeschaffung). Diese Verpflichtung umfaßt die Wassergewinnung, die Aufbereitung sowie die überörtliche Wasserverteilung. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 besteht nur, soweit die zugeordneten Aufgabenträger innerhalb ihres Gebiets oder innerhalb des Verbandsgebiets dieser Aufgabe nicht selbst nachkommen können.

(3) Die durch die Vereinbarung verpflichtete betriebsführende Körperschaft hat für ihre Mitgliedsgemeinden sowie die zugeordneten Aufgabenträger, im Falle von Zweckverbänden auch für deren Mitgliedsgemeinden, die ihr und anderen Körperschaften aufgrund von Teilbetriebsüberlassungs-Verträgen der

WAB-GmbH übertragenen Wasserversorgungseinrichtungen funktionell und personell zu betreiben und zu unterhalten (Betriebsführung). Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen, die die WAB-GmbH der betriebsführenden Körperschaft oder anderen Körperschaften in dem nach der Anlage bezeichneten regionalen Versorgungsgebiet übertragen hat. Insoweit ruht für die Dauer dieser Verpflichtung die Befugnis anderer Körperschaften, die ihnen aufgrund von Teilbetriebsüberlassungs-Verträgen übertragenen Wasserversorgungseinrichtungen selbständig zu nutzen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Betriebsführung ist auf ein Jahr befristet, gerechnet ab 1. Januar 1994. Eine Verlängerung kann unter den Beteiligten vereinbart werden. Für diese Zeit ruht entsprechend die sich aus § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) für die zugeordneten Aufgabenträger ergebende Verpflichtung zur Wasserversorgung, der betriebsführende Zweckverband handelt insoweit erfüllungshalber. Den zugeordneten Aufgabenträgern verbleibt die Befugnis, Investitionen zur Wasserversorgung innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs nach Abstimmung mit der betriebsführenden Körperschaft und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Die Wasserbeschaffung nach Absatz 2 und die Betriebsführung nach Absatz 3 erfolgen grundsätzlich zu denselben Bedingungen, die innerhalb der verpflichteten Körperschaft beziehungsweise für ihre Mitgliedsgemeinden gelten. Solange eine ergänzende freiwillige Vereinbarung zwischen der verpflichteten Körperschaft und den einzelnen zugeordneten Aufgabenträgern über die Übertragung von Hoheitsbefugnissen zur Gebühren- und Beitragserhebung nicht zustandekommt, hat der zugeordnete Aufgabenträger der betriebsführenden Körperschaft den Aufwand zu erstatten.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) bleiben unberührt.

§ 3

Gründungsverbände

Betriebsführende Körperschaften nach der Anlage zu § 2 dieses Gesetzes, die sich in Gründung befinden, gelten als bestehende Zweckverbände, wenn ihre Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vor dem 31. Dezember 1993 zur Genehmigung vorgelegt wurde. § 49 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) bleibt unberührt.

§ 4

Eigenbetriebe, Eigengesellschaften

Die betriebsführende Körperschaft kann die von diesem Gesetz begründeten Aufgaben auch auf Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften übertragen.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von der Anlage hinsichtlich der Verpflichtung zur Wasserbeschaffung, des Betriebsführenden oder einer Aufteilung der Betriebsführung oder einer anlagenbezogenen Beschränkung der Betriebsführung wie auch einer Verkürzung der vorgeschriebenen Fristen sowie Abweichungen von § 2 Abs. 4 bedürfen der Zustimmung durch die oberste Wasserbehörde. Bei Nachweisführung einer den Forderungen des Sächsischen Wassergesetzes entsprechenden Aufgabenerfüllung soll dem kommunalen Willen entsprochen werden.

§ 6

Abwasserbeseitigung

Die zuständigen Wasserbehörden sollen unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Aufgabenträger der kommunalen Abwasserbeseitigung, in deren Zuständigkeitsbereich sich Abwasseranlagen der Nachfolgesellschaften der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung befinden, über die Teilbetriebsüberlassungs-Verträge noch nicht abgeschlossen wurden, zur Übernahme und zum Betrieb dieser Einrichtungen zu veranlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Dezember 1993.

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung
Arnold Vaatz

Anlage

zu § 2 des Gesetzes zur Entflechtung der VEB WAB -Nachfolgesellschaften und Kommunalisierung der Wasserversorgung (WAB-Entflechtungsgesetz)

Regierungsbezirk Dresden

1) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreise Riesa und Großenhain und die Stadt Lommatzsch und die Gemeinden Striegnitz, Dörschnitz, Neckanitz und Wuhnitz des Landkreises Meißen; mit Ausnahme der Gemeinden Ebersbach, Naunhof, Rödern und Bieberach des Landkreises Großenhain.

a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem „Regionalen Zweckverband der kommunalen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung Riesa/Großenhain“.

b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: „Regionaler Zweckverband der kommunalen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung Riesa/Großenhain“.

2) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreise Freital und Dippoldiswalde.

a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Weißeritzgruppe“.

b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Weißeritzgruppe“.

3) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Kamenz mit Ausnahme der Gemeinde Großnaundorf.

a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“.

- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Kamenz“.

4) Regionales Versorgungsgebiet:

Gemeinden Ullersdorf, Großermansdorf, Arnsdorf, Fischbach, Wallroda, Liegau-Augustusbad, Langebrück, Weixdorf, Schönborn, Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf, Lomnitz, Grünberg, Hermsdorf, Medingen, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg des Landkreises Dresden-Land und die Gemeinde Großnaundorf des Landkreises Kamenz und die Gemeinde Lichtenberg des Landkreises Bischofswerda.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Röderaue“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Röderaue“.

5) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Meißen und die Gemeinden Ebersbach, Naunhof, Rödern und Bieberach des Landkreises Großenhain und die Gemeinden Steinbach, Bärnsdorf, Großdittmannsdorf, Berbisdorf, Volkersdorf, Boxdorf, Reichenberg, Friedewald, Moritzburg und die Städte Radebeul und Radeburg des Landkreises Dresden-Land; mit Ausnahme der Stadt Lommatzsch und der Gemeinden Striegnitz, Dörschnitz, Neckanitz und Wuhnitz des Landkreises Meißen.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Wasserversorgung Brockwitz-Rödern“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Brockwitz-Rödern“.

6) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreise Pirna und Sebnitz.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Wasserversorgung Pirna/Sebnitz“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Wasserversorgung Pirna/Sebnitz“.

7) Regionales Versorgungsgebiet:

Stadt Dresden und die Gemeinden Weißig, Cunnersdorf, Gönnsdorf, Pappritz, Rockau, Malschendorf, Borsberg, Schönfeld, Schullwitz, Eschdorf, Cossebaude, Mobschatz, Brabschütz, Oberwartha, Gompitz und Altfranken des Landkreises Dresden-Land.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt der Stadt Dresden.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Dresden.

8) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Bischofswerda mit Ausnahme der Gemeinde Lichtenberg.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bischofswerda“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bischofswerda“.

9) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Bautzen.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“ (in Gründung).
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Bautzen für die Stadt Bautzen; Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“ für die übrigen Gemeinden des Versorgungsgebiets.

10) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Löbau mit Ausnahme der Gemeinde Zoblit.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Zweckverband „Spreequell Wasserversorgung“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Löbau für die Stadt Löbau; Zweckverband „Spreequell Wasserversorgung“ für die übrigen Gemeinden des Versorgungsgebiets.

11) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Zittau.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Zittau-Land“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Zittau für die Stadt Zittau; Trinkwasserzweckverband „Zittau-Land“ für die übrigen Gemeinden des Versorgungsgebiets.

12) Regionales Versorgungsgebiet:

Landkreis Niesky und die Gemeinden Buchholz, Melau, Deschka und Arnsdorf-Hilbersdorf des Landkreises Görlitz-Land.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Niesky für die Stadt Niesky; Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“ für die übrigen Gemeinden des Versorgungsgebiets.

13) Regionales Versorgungsgebiet:

Stadt Görlitz und die Gemeinden Königshain, Kunnerwitz, Pfaffendorf, Markersdorf, Girbigsdorf, Ebersbach, Kunnersdorf, Ludwigsdorf, Zodel, Großkrauscha und Schlauroth des Landkreises Görlitz-Land.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt der Stadt Görlitz.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Stadt Görlitz.

14) Regionales Versorgungsgebiet:

Gemeinden Meuselwitz, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Gersdorf, Sohland, Deutsch-Paulsdorf, Friedersdorf, Jauernick-Buschbach, Altbernsdorf, Schönau-Berzdorf, Hagenwerder, Leuba, Kiesdorf, Dittersbach und die Städte Reichenbach und Ostritz des Landkreises Görlitz-Land und die Gemeinde Zoblit des Landkreises Löbau.

- a) Die Verpflichtung zur Wasserbeschaffung nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Trinkwasserzweckverband „Ostritz-Reichenbach“.
- b) Verpflichtete Körperschaft für die Betriebsführung: Trinkwasserzweckverband „Ostritz-Reichenbach“.



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 54/1993

Dresden, 30. Dezember 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1993 Gesetz zur Entflechtung der VEB WAB-Nachfolgegesellschaften und Kommunalisierung der Wasserversorgung	1253
17. 12. 1993 Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen	1256
24. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst	1257
28. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz	1262
8. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über das Aussetzen von Wild (WildaussetzungsVO)	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Kostentragung für das zur Unterhaltung der Kreisstraßen erforderliche Personal	1263
2. 12. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise	1264
23. 9. 1993 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Großdubrau	1265

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen

Vom 17. Dezember 1993

Der Sächsische Landtag hat am 17. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verwaltung und Verwertung der nach dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen zur Übertragung der ehemals von der Westgruppe der Truppen (WGT) genutzten Liegenschaften auf den Freistaat Sachsen vom 11. August 1993 übernommenen Liegenschaften erfolgt nach diesem Gesetz.

§ 2

(1) Die übernommenen Liegenschaften werden unselbständiges Sondervermögen des Freistaates Sachsen gemäß § 26 Abs. 2 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21). Es ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Sachsen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Dieses Sondervermögen trägt den Namen „GUS-Liegenschaften Sachsen“.

(3) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(4) Das Sondervermögen wird durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vertreten.

(5) Das Sondervermögen hat die Befugnis zur selbständigen Aufnahme von Krediten bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen DM und eines zusätzlichen Kassenkredits in Höhe von insgesamt 50 Millionen DM. Die Verwaltung der Kredite wird dem Staatsministerium der Finanzen übertragen.

(6) Der allgemeine Gerichtsstand ist Dresden.

§ 3

(1) Die Liegenschaften werden insbesondere auch verwertet,

1. zur Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Freistaat Sachsen;
2. unter Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten sächsischer Unternehmen;
3. zum Wohnungsbau;
4. im Zusammenwirken mit öffentlichen Planungsträgern zum Zwecke der Baulandbeschaffung;
5. zur Anregung der Investitionstätigkeit im Freistaat Sachsen;
6. für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

(2) Bei der Verwertung sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 4

(1) Zur Beratung des Staatsministeriums der Finanzen in allen wesentlichen Fragen der Verwertung der Liegenschaften wird ein Beirat von sechs Personen gebildet.

(2) Der Beirat tritt nach Einladung des Staatsministeriums der Finanzen zusammen. Die Einladung erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Der Beirat setzt sich aus zwei Mitgliedern des Sächsischen Landtages und je einem Vertreter des Sächsischen Landkreistages, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zusammen. Sie werden auf Vorschlag dieser Einrichtungen vom Staatsministerium der Finanzen ernannt.

§ 5

(1) Für die Verwertung wird eine Befreiung von den §§ 63 und 64 SäHO erteilt.

(2) Die Verwertung umfaßt die Veräußerung, Belastung und Nutzungsüberlassung.

§ 6

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Liegenschaften durch Dritte verwalten und verwerten zu lassen.

(2) Rechte und Pflichten des Sächsischen Landtages und des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen gemäß SäHO werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7

(1) Grundstücke dürfen nach Maßgabe von § 3 nur gegen ein angemessenes Entgelt abgegeben werden.

(2) Für eine Inanspruchnahme zu Verwaltungszwecken im engeren Sinne des Landes, der Landkreise und der Gemeinden ist ein ermäßigtes Entgelt zu entrichten.

§ 8

(1) Erlöse aus der Verwertung sind an das Sondervermögen zu leisten. Aus den Erlösen sind vorab die Kosten, insbesondere für die Behandlung oder Beseitigung der Altlasten zu bestreiten. Bei einer finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Altlastenbeseitigung fließen die Mittel in das Sondervermögen.

(2) Nach Beendigung der Verwertung wird das Sondervermögen aufgelöst. Nach Abzug der Kosten und notwendigen Rückstellungen für die Altlastenbehandlung und -beseitigung erhalten die Landkreise und Gemeinden des Freistaates Sachsen 25 vom Hundert der Erlöse. 75 vom Hundert werden dem Grundstock gemäß § 113 SäHO zugeführt. Die Aufteilung zwischen den Landkreisen und Gemeinden erfolgt unter Ausgleich der ihnen durch die Verwertung entstandenen Vorteile durch besonderes Gesetz.

§ 9

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Dezember 1993

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Steffen Heitmann
Der Staatsminister der Justiz

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt